Satzung für das Vorbereitungsprogramm SHIFT Study Sprint Renewable Energy Systems Vom 07.04.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel des Vorbereitungsprogramms 2
§ 2 Dauer und Aufbau 2
§ 3 Bewerbung 2
§ 4 Status der Teilnehmenden 2
§ 5 Immatrikulation 2
§ 6 Teilnahmevoraussetzungen 3
§ 7 Auswahlverfahren 4
§ 8 Kursübersicht und Teilnahmepflicht 5
§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden 5
§ 10 Mitwirkungspflicht 5
§ 11 Teilnahmebescheinigung 6
§ 12 Sonstige Bestimmungen 6
§ 13 Inkrafttreten 6

§ 1
Ziel des Vorbereitungsprogramms

Das Vorbereitungsprogramm SHIFT Study Sprint Renewable Energy Systems (Vorbereitungsprogramm) bereitet internationale Studieninteressierte auf den Masterstudiengang Renewable Energy Systems der Technischen Hochschule Ingolstadt (Studiengang RES) vor und unterstützt sie beim Onboarding und der Integration an der Technischen Hochschule Ingolstadt (THI) und in Ingolstadt.

§ 2
Dauer und Aufbau

(1) [1]Das Vorbereitungsprogramm umfasst ein Semester. [2]Es wird im Sommersemester angeboten.

(2) Das Vorbereitungsprogramm ist auf maximal 25 Teilnehmende beschränkt.

(3) Das Vorbereitungsprogramm kann nicht wiederholt und verlängert werden.

(4) Die Teilnehmenden werden nicht automatisch in den Studiengang RES übernommen; es muss eine separate Bewerbung erfolgen.

(5) Das Vorbereitungsprogramm findet in englischer Sprache statt.

§ 3
Bewerbung

[1]Die Bewerbung für die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm ist von der bzw. dem Bewerbenden selbst online über das PRIMUSS Bewerberportal zu stellen. [2]Die Satzung über Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung, gilt entsprechend. [3]Die vollständige Bewerbung ist ab dem 1. Oktober bis spätestens zum 15. November vor Beginn des Vorbereitungsprogramms bei der THI einzureichen.

§ 4
Status der Teilnehmenden

[1]Die Teilnehmenden am Vorbereitungsprogramm werden zwar als weitere Person nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikuliert, sie werden jedoch kein Mitglied der Hochschule nach Art. 19 BayHIG. [2]Gleichwohl sind sie berechtigt die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen und sich im Rahmen des Vorbereitungsprogramms in den Räumlichkeiten der THI aufzuhalten. [3]Des Weiteren werden den Teilnehmenden die notwendigen IT-Zugänge, Bibliothekszugänge und Nutzungsmöglichkeiten der technischen Geräte eingerichtet/eingeräumt.

§ 5
Immatrikulation

(1) [1]Für die Immatrikulation als Teilnehmende bzw. Teilnehmender hat die bzw. der Bewerbende vorzulegen:

a) einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis sowie ein Lichtbild;

b) den vollständig ausgefüllten Online-Immatrikulationsantrag;

c) Angaben zur Vorbildung, Vorstudium und Praxiszeiten;

d) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher Abschluss;

e) den Nachweis über die vollständig einbezahlten fälligen Studierendenwerksbeiträge sowie anderer fälliger Beiträge und Gebühren;

f) den Nachweis einer Krankenversicherung;

g) den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen;

h) den Nachweis eines VPD von uni-assist sowie ggf. APS-Zertifikat (nur für bestimmte Länder erforderlich) und

i) im Zulassungsbescheid gegebenenfalls aufgeführte weitere Unterlagen.

[2]§ 13 Immatrikulationssatzung THI gilt entsprechend.

§ 6
Teilnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm sind:

a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiums mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher Abschluss,

b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und

c) ein erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren gemäß § 7.

(2) [1]Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. [2]Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. [3]Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.

(3) [1]Die Nachweise gemäß Abs. 1 Satz 1 sind spätestens am Tag der Anmeldung zu erbringen. [2]Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis zum Ende des Anmeldezeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.

(4) [1]Bewerbende, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, können mit Zustimmung des International Office

am Vorbereitungsprogramm teilnehmen, wenn mit dem Antrag auf Anmeldung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. [2]Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 lit. a) nachzuweisenden Voraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. [3]Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:

a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines Bachelorstudiengangs in Energietechnik und Erneuerbare Energien oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Teilnahmevoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) Defizite aufweist, oder

b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs in Energietechnik und Erneuerbare Energien oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) Defizite aufweist.

§ 7
Auswahlverfahren

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm ist ein erfolgreich absolviertes Auswahlverfahren.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 6.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Kommission bestehend aus bis zu drei Personen aus dem International Office sowie einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor aus dem Studiengang RES gebildet.

(4) [1]Kriterien für das Bestehen des Auswahlverfahrens sind:

a) 60 % Note des Erstabschlusses und

b) 40 % Bewertung der spezifischen Eignung und Erfahrung im Kompetenzfeld Energietechnik, die anhand der Arbeitserfahrungen auf dem Gebiet der Energietechnik oder mit der Energietechnik verwandten Gebieten (max. 20 Punkte) gemessen wird; auch Praktika und Abschlussarbeiten aus dem Bereich der Energietechnik werden als Arbeitserfahrung gewertet.

Die Bewertung der spezifischen Eignung und Erfahrung im Kompetenzfeld Energietechnik erfolgt auf folgender Grundlage:

- 20 Punkte: Note 1,0

- 19-18 Punkte: Note 1,3
- 17-16 Punkte: Note 1,7
- 15 -14 Punkte: Note 2,0
- 13-12 Punkte: Note 2,3
- 11-10 Punkte: Note 2,7
- 9-8 Punkte: Note 3,0
- 7-6 Punkte: 3,5
- 5-4 Punkte: 4,0
- 3-2 Punkte: 4,3
- 1 Punkt: 4,5
- 0 Punkte: 5,0

[2]Die Gesamtnote wird aus der Note des Erstabschlusses nach Satz 1 lit. a) und der Bewertung der spezifischen Eignung und Erfahrung nach Satz 1 lit. b) ermittelt. [3]Beim Auswahlverfahren muss mindestens eine Gesamtnote von 2,5 erreicht werden. [4]Anhand der Gesamtnote wird eine Rangliste erstellt. [5]Die jeweilige Kapazität des Programmes bestimmt die Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden pro Jahr; maximal sind 25 Teilnehmende möglich. [6]Die jährlich vorhandenen Teilnahmeplätze werden nach Reihenfolge der Rangliste vergeben. [7]Besteht nach der Reihung der Bewerbenden Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Wird die bzw. der Bewerbende nicht als Teilnehmende bzw. Teilnehmender angenommen oder immatrikuliert sie bzw. er sich nach bestandenem Auswahlverfahren nicht im darauffolgenden Immatrikulationszeitraums, ist die Bewerbung frühestens zum nächstjährigen Termin möglich; am Auswahlverfahren muss erneut teilgenommen werden.

§ 8
Programminhalte und Teilnahmepflicht

(1) Das International Office erstellt eine Übersicht der Programminhalte, die die konkreten Inhalte des Vorbereitungsprogramms abgebildet.

(2) Für die Kurse besteht Anwesenheitspflicht, sofern in der Übersicht der Programminhalte nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 9
Vorzeitiges Ausscheiden

Die THI behält sich das Recht vor, einzelne Teilnehmende aus wichtigem Grund vom Vorbereitungsprogramm auszuschließen.

§ 10
Mitwirkungspflicht

Teilnehmende sind verpflichtet, der THI unverzüglich folgende Änderungen anzuzeigen:

a) des Namens,
b) der Adresse (Postzustellungsadresse),
c) des Aufenthaltsstatus und
d) der nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebenden Daten.

§ 11
Teilnahmebescheinigung

(1) [1]Das Vorbereitungsprogramm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die bzw. der Teilnehmende an den in der Übersicht der Programminhalt genannten Inhalten erfolgreich teilgenommen hat; dies ist der Fall, wenn die bzw. der Teilnehmende bei allen nach der Übersicht verpflichtenden Angeboten regelmäßig anwesend war. [2]Für den Nachweis der Anwesenheit darf die bzw. der Teilnehmende nicht mehr als 25 Prozent des jeweiligen Angebotes versäumen.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsprogramm erhält die bzw. der Teilnehmende eine Teilnahmebescheinigung.

§ 12
Sonstige Bestimmungen

(1) Durch die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm entsteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines Studiums an der THI.

(2) Bei Übergang in ein Studium müssen die Teilnehmenden den Bewerbungsprozess der THI oder entsprechend anderer Hochschulen durchlaufen und die für den jeweiligen Studiengang geltenden Voraussetzungen erfüllen.

§ 13
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem Sommersemester 2025 an dem vorliegenden Programm teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 07.04.2025 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 17.04.2025

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.04.2025 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.04.2025 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.04.2025.